

# Titelschutz

## JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

### Bundesgerichtshof urteilt: Keine Millionen-Entschädigung für Kohl-Witwe

**Der unter anderem für das allgemeine Persönlichkeitsrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in zwei Verfahren um das Buch "Vermächtnis – Die Kohl-Protokolle" Urteile verkündet.** Die Revision der Kohl-Witwe Maike Kohl-Richter gegen das den von ihr geltend gemachten Geldentschädigungsanspruch verneinende Urteil des Oberlandesgerichts Köln hat er zurückgewiesen (BGH, Az. VI ZR 248/18). Zum Teil erfolgreich waren die Revisionen Kohl-Richters und des beklagten Verlags Random House ("Drittbeklagte") hinsichtlich des sich mit den Unterlassungsansprüchen befassenden Urteils des OLG Köln (BGH, Az. VI ZR 248/18).

#### Die Vorgeschichte

Mittelpunkt der beiden Verfahren ist das im Oktober 2014 im Heyne Verlag erschienene Buch "Vermächtnis – Die Kohl-Protokolle" von Haupt-Autor Heribert Schwan und Co-Autor Tilman Jens. Das Buch enthält eine Vielzahl angeblicher Äußerungen des ehemaligen Bundeskanzlers Helmut Kohl. Es sorgte seinerzeit für Furore,

weil Altkanzler Kohl in den Gesprächen mit Schwan unverblümt über andere Politiker hergezogen war. Unter anderem hatte er die Tischsitten von der jetzigen Bundeskanzlerin Angela Merkel kritisiert. Auch über die Bundespräsidenten Wulff und Weizsäcker waren Details bekannt geworden. Die Autoren betonten, dass sämtliche Äußerungen anlässlich von Gesprächen gefallen sind, die Heribert Schwan mit Helmut Kohl zur Erstellung von dessen Memoiren geführt hatte.

Helmut Kohl hat zu seinen Lebzeiten geltend gemacht, das Buch verletze ihn in insgesamt 116 Passagen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Er hat Heribert Schwan, Tilman Jens und den Buchverlag Random House, zu dem der Heyne Verlag gehört, deshalb zum einen auf Unterlassung der wörtlichen oder sinngemäßen Verbreitung dieser Passagen (Az. VI ZR 248/18) und zum anderen auf Zahlung einer Geldentschädigung in einer Größenordnung von mindestens 5 Millionen Euro nebst Zinsen (Az. VI ZR 258/18) in Anspruch genommen. Nachdem Helmut Kohl am

16.6.2017 und damit während des Berufungsverfahrens verstorben ist, führt seine Witwe Maike Kohl-Richter den Rechtsstreit als Alleinerbin fort. (...)

#### Das Urteil

Der unter anderem für das allgemeine Persönlichkeitsrecht zuständige VI. Zivilsenat des BGH verhandelte am 25.10.2021 über beide Verfahren (Az. VI ZR 248/18 und Az. VI ZR 258/18). Beide Rechtsstreitigkeiten sind nach dem Tod von Tilman Jens am 29.7.2020 jedoch ihm bzw. seinen Erben gegenüber unterbrochen. Gegenstand der mündlichen Verhandlung sind deshalb nur der gegen den Random House Verlag gerichtete Unterlassungsanspruch sowie die gegen Heribert Schwan und den Random House Verlag geltend gemachten Ansprüche auf Geldentschädigung. Dass sie an die von Helmut Kohl kurz vor dem Tod erkämpfte Millionenentschädigung kommt oder ihr sogar noch mehr Geld zugesprochen wird, war bereits nach der Verhandlung kaum zu erwarten. Ein derartiger Anspruch sei grundsätzlich nicht vererblich, so der BGH seinerzeit. Gründe für eine Ausnahme, sehe das Gericht nicht. >>> S. 2

» NAME  
STORM®

Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

[www.Namestorm.de](http://www.Namestorm.de)



## Alle 3 Titel auf einen Blick

LANDLeben Glücklich im Grünen!

Mein schönes Land Glücklich im Grünen

NACH DER FLUT – EIN JAHR ZWISCHEN

ZERSTÖRUNG UND ZUVERSICHT

## Schutz vor Gesundheitsgefahren auf Lebensmittelverpackungen

Zum Schutz der Verbraucher vor möglichen Gesundheitsgefahren im Verkehr mit bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenständen hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Verordnung auf den Weg gebracht, die unter anderem eine Positivliste der Stoffe vorsieht, die bei einer solchen Bedruckung verwendet werden dürfen: die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung; kurz "Druckfarbenverordnung" (BR-Drucks. 655/21). Dieser Verordnung hat der Bundesrat am 26. November nun zugestimmt. Anlass der Verordnung ist, dass manche Druckfarben auf Verpackungen bestimmte chemische Stoffe in hohen Mengen enthalten, die auf Lebensmittel übergehen und gesundheitliche Schäden an Niere, Leber oder Lymphknoten hervorrufen und auch Krebs verursachen können.

**Das Kernstück der Druckfarbenverordnung ist eine Positivliste, in der künftig alle Farbstoffe und deren Höchstmengen aufgeführt sind, die gefahrlos verwendet werden dürfen.** In diese Liste dürfen nur solche Stoffe aufgenommen werden, für die eine Risikobewertung oder ausreichende toxikologische Daten verfügbar sind, sodass ihre Auswirkungen auf die Gesundheit überprüft und auf dieser Basis sichere Grenzwerte für den Übergang auf die verpackten Lebensmittel abgeleitet werden können. Chemikalien mit krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften, so genannte CMR-Stoffe, dürfen nicht verwendet werden, sofern keine Sicherheitsbewertung verfügbar ist.

Die Positivliste ist derzeit aus Sicht der Druckfarbenhersteller noch unvollständig, weshalb Rohstoffhersteller weiterhin an ihrer Vervollständigung arbeiten. (...)

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)



## FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... **Entsprechend erwartungsgemäß hat der BGH nun die Revision Maiko Kohl-Richters zurückgewiesen.** Die Annahme des OLGs, der Geldentschädigungsanspruch wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei grundsätzlich nicht vererblich und deshalb jedenfalls mit dem Tod Helmut Kohls untergegangen, treffe zu. Die grundsätzliche Unvererblichkeit eines solchen Anspruchs entspreche der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung. Begründet werde sie mit der Funktion des Geldentschädigungsanspruchs, bei der der Genutungsgedanke im Vordergrund stehe. Einem Verstorbenen könne Genuttung aber nicht mehr verschafft werden. Durchgreifende Gründe, diese Rechtsprechung aufzugeben, sah der BGH nicht. (...)

Der von Kohl-Richter geltend gemachte, deliktische Unterlassungsanspruch gegenüber der Drittbeklagten, mit der der verstorbene Altkanzler Kohl anders als mit dem Erstbeklagten keine (konkludente) Verschwiegenheitsvereinbarung über den Tod hinaus getroffen hatte, beschränke sich auf die Veröffentlichung und Verbreitung von im Buch vorhandenen Fehlzitate. Nur insoweit verletzte Veröffentlichung und Verbreitung der angegriffenen Buchpassagen das von Kohl-Richter wahrgenommene postmortale Persönlichkeitsrecht ihres verstorbenen Ehemannes. Soweit keine Fehlzitate vorliegen würden, bestehe keine Unterlassungspflicht der Drittbeklagten. (...)

Soweit sich die Zitate auf der Grundlage der Feststellungen des OLGs abschließend als Fehlzitate einordnen ließen, hat der BGH deshalb die Revision der Drittbeklagten zurückgewiesen, soweit sie sich abschließend als zutreffend beurteilen ließen, hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Soweit sich auf der Grundlage der bislang getroffenen Feststellungen nicht beurteilen ließe, ob das jeweilige Zitat richtig oder falsch sei, hat der BGH die Sache an das OLG zurückverwiesen, damit die noch fehlenden Feststellungen dort getroffen werden können.

Die Revision Kohl-Richters hatte insoweit Erfolg, als das OLG die Unterlassungsverpflichtung der Drittbeklagten auch hinsichtlich der (möglichen) Fehlzitate auf die wörtliche Wiedergabe der im Buch als wörtliche Zitate gekennzeichneten Aussagen beschränkt habe. Denn das postmortale Persönlichkeitsrecht eines Verstorbenen verletzende Fehlzitate dürfe auch nicht sinngemäß veröffentlicht oder verbreitet werden.

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Mein schönes Land Glücklich im Grünen

### LANDleben Glücklich im Grünen!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Formate), Kinofilm, Online-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z. B. CD-ROM), Hörfunk und Druckerzeugnisse.

**Kimmig Entertainment GmbH,  
Hauptstraße 20,  
D - 77704 Oberkirch**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für ein Konzernunternehmen Titelschutz in Anspruch für:

## NACH DER FLUT – EIN JAHR ZWISCHEN ZERSTÖRUNG UND ZUVERSICHT

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Deutschland GmbH,  
Picassoplatz 1,  
D - 50679 Köln**

## Titel sind Einfälle Titel sind Geistesblitze Titel sind Ideen ...

... und Ideen sind nicht vogelfrei!  
Deswegen Titelschutz!

**Jede Woche für € 115,--**

rundy Titelschutz-Journal  
Tel.: +49 6021-58 388 0 • Fax: 58 388 22  
eMail: titelschutz@rundy.de

**www.titelschutzjournal.de**

## Preis in Google Ads als irreführend eingestuft

(...) Zum Bewerben ihrer Produkte bediente sich die Beklagte diverser Google-Ads-Anzeigen. Bei einer dieser Anzeigen warb sie für ein Produkt und gab dabei einen Preis in Höhe von 18 Euro an. Klickte man sich weiter auf die Landing Page, betrug der Preis für das entsprechende Produkt jedoch 19,98 Euro. Der niedrigere Preis von 18 Euro galt nur ab einer Mindestabnahme von 20 Stück. Dies war zwar auf der Landing Page angegeben, in der Google-Anzeige jedoch nicht. Darin sah die Klägerin eine Irreführung über Preise nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UWG und erhob nach erfolgloser Abmahnung Unterlassungsklage beim Landgericht Osnabrück.

Mit Urteil vom 25.8.2021 (Az. 18 O 140/21) gab das LG Osnabrück die Klage statt. **Die Angabe eines mindestabnahmebedingten Preises innerhalb der Google-Ads-Anzeige ohne weitere Hinweise begründe eine irreführende Preiswerbung.** Die Irreführung ergebe sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UWG, weil die Anzeige den falschen Eindruck erweckt habe, der ausgewiesene Preis könne generell und unabhängig von einer Abnahmemenge erzielt werden, und sei ferner auch aus Verstößen gegen die Vorschriften der Preisangabenverordnung (PAngV) herzuleiten. Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV sei deshalb zu bejahen, da im Rahmen der Preissuche die Gesamtpreise anzugeben seien. Das meine die Preise einschließlich der Umsatzsteuer und anderer etwaiger Preisbestandteile. Gem. § 1 Abs. 7 S. 1 PAngV müssen auch diese den Grundsätzen der Preisklarheit und Preiswahrheit gerecht werden. Daran fehle es aber, wenn ein Preis angegeben werde, der erst ab einer konkreten Mindestabnahmemenge gelte, von welcher der Verbraucher nichts wisse. Die Beklagte hätte insofern entweder den Hinweis auf die Preisgeltung erst ab der konkreten Mindestabnahmemenge aufnehmen und zusätzlich den höheren Preis für Abnahmen unterhalb der Mindestabnahme aufnehmen müssen. Alternativ hätte die Beklagte auf einen solchen Hinweis verzichten können, wenn sie schlichtweg den als maßgeblichen Preis denjenigen (höheren) angegeben hätte, der ohne Erreichen der privilegierten Abnahmemenge gefordert wurde. (...)

• [www.it-recht-kanzlei.de](http://www.it-recht-kanzlei.de)



\* gültig ab einem Bestellwert von 50,- Euro; nicht kombinierbar mit anderen Sonderaktionen.  
Nicht übertragbar. Gültig bis 30.12.2021.

**15%  
RABATT**  
auf ihre nächste  
Bestellung  
mit dem Code:  
**TITELSCHUTZ\***



# LittleLounge

[WWW.LITTLELOUNGE.DE](http://WWW.LITTLELOUNGE.DE)



Wohnen



Spielen



Schenken

# Titelschutz

J O U R N A L

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR.22 – GÜLTIG AB 1.11.2020

<b>Titelschutz-Anzeige:</b>	<b>Erster Titel</b> (ca. 85 x 40 mm) jeder <b>Folge-Titel</b>	110,-- Euro 20,-- Euro
<b>Wiederholungs-Anzeige*:</b>	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu <b>50% Rabatt</b> .	
<b>Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:</b>	<b>Erster Titel</b> (ca. 85 x 40 mm) jeder <b>Folge-Titel</b>	190,-- Euro 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.  
Infos unter: [www.titelschutzjournal.at](http://www.titelschutzjournal.at)

\*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

**Rabatt-Pakete:** 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

\*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de).

**Werbe-Anzeigen / Beilagen:**

Preise & Rabatte auf Anfrage

**Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:**

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.  
2% Skonto bei Vorauskasse,  
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

**Bezieherkreis:**

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

**Verlag:**

rundy media GmbH,  
Am Glockenturm 6,  
D - 63814 Mainaschaff,  
Bundesrepublik Deutschland

**Telefon:**

+ 49 6021-58 388 0

**Fax:**

+ 49 6021-58 388 22

**eMail:**

[titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)

**Internet:**

[www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de)

**Bank:**

Deutsche Bank Aschaffenburg,  
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24  
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00  
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN

**USt.-ID-Nr.:**

DE 169307829

**Handelsregister-Nr.:**

HRB 5818

**Anzeigenschluss:**

Freitag, 13.00 Uhr

**Anzeigen-/Werbeleitung**

**Svenja Rudorf**

Tel.: +49 6021-58 388 0

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: [svenjarudorf@rundy.de](mailto:svenjarudorf@rundy.de)

[titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)

**Heftformat:**

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

**Satzspiegel:**

175 mm breit x 262 mm hoch

**Druckunterlagen:**

Dateien auf Datenträger /  
via eMail: [titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de) / FTP

**Erscheinung:**

1 x wöchentlich (dienstags)

**Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):**

3.900 Exemplare

**Print-Abo Deutschland:**

40,-- Euro pro Jahr bzw.:

**Print-Abo Ausland:**

70,-- Euro pro Jahr

**E-Paper-Abo:**

**Kostenlos**

**AGB:**

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH